



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 16. Dezember 2023, Zahl 742-4/2023, mit der eine Deckumlage ausgeschrieben wird. Gemäß § 14 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020 – K-TZG 2020, LGBl. Nr. 63/2020, wird verordnet:

§ 1

Zur Abdeckung jener, der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg aus der Haltung der männlichen Zuchttiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten wird eine Gebühr (Deckumlage) ausgeschrieben.

§ 2

(1) Zur Zahlung der Deckumlage sind jene Tierhalter der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg verpflichtet, die im abgelaufenen Kalenderjahr ein Vatertier in Anspruch genommen haben.

(2) Die Höhe der Deckumlage wird für jedes Rind wie folgt festgelegt.

ab 01. Jänner 2024	€ 22,50 je Deckung
ab 01. Jänner 2025	€ 24,50 je Deckung
ab 01. Jänner 2026	€ 26,00 je Deckung

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 12. Oktober 2012, Zahl 742-4/2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Aschbacher

